

Entwurfsstand 27.04.2022

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)

Die **Hochschulstadt Geisenheim**, vertreten durch den Magistrat, Rüdesheimer Straße 48, 65366 Geisenheim, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Aßmann und Herrn Ersten Stadtrat Michael Schlepper,

und die **Stadt Eltville am Rhein**, vertreten durch den Magistrat, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Patrick Kunkel und Herrn Ersten Stadtrat Hans Walter Pnischeck.

und die **Stadt Oestrich-Winkel**, vertreten durch den Magistrat, Paul-Gerhardt-Weg 1, 65375 Oestrich-Winkel, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Kay Tenge und Herrn Ersten Stadtrat Björn Sommer,

und die **Stadt Lorch**, vertreten durch den Magistrat, Markt 5, 65391 Lorch, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Ivo Reßler und Frau Erste Stadträtin Rike Kochem

und die **Stadt Rüdesheim am Rhein**, vertreten durch den Magistrat, Markt 16, 65385 Rüdesheim am Rhein, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus Zapp und Erste Stadträtin Manuela Bosch,

und die **Gemeinde Kiedrich**, vertreten durch den Gemeindevorstand, Markt 27, 65399 Kiedrich, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Winfried Steinmacher und Herrn Ersten Beigeordneten Rüdiger Wolf,

und die **Gemeinde Walluf**, vertreten durch den Gemeindevorstand, Mühlstraße 40, 65396 Walluf, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Nikolaos Stavridis und Herrn Ersten Beigeordneten Randolf Heß,

und die **Gemeinde Schlangenbad**, vertreten durch den Gemeindevorstand, Rheingauer Straße 23, 65388 Schlangenbad, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Marco Eyring und Herrn Ersten Beigeordneten Walter Meißner

schließen gemäß § 24 Abs. 1 zweite Alternative in Verbindung mit § 25 Abs 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBL. I Seite 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2019 (GVBL. I. Seite

416), in Verbindung mit der Rahmenvereinbarung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 13.12.2016 in den zurzeit geltenden Fassungen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist die Grundlage für die gemeinsame Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes.

Im August 2017 ist das Onlinezugangsgesetz (im folgenden OZG) in Kraft getreten, welches die öffentliche Verwaltung dazu verpflichtet, Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale zur Verfügung zu stellen. Das OZG ist bis zum 31.12.2022 umzusetzen. Im Rahmen des OZG haben Bund, Länder und Kommunen ca. 600 Leistungen von A wie Abfallentsorgung bis Z wie Zuwendungen definiert, die bis 31.12.2022 digitalisiert und in den Portalen der Länder und Kommunen angeboten werden und digital beantragbar sein müssen.

Durch die auf der Grundlage dieser Vereinbarung angestrebte Interkommunale Zusammenarbeit (im folgenden IKZ) der Vertragspartner soll neben der Reduzierung von Aufwand in den einzelnen Kommunen insbesondere eine Qualitätssteigerung der Arbeitsergebnisse bei der Umsetzung der sich aus dem OZG ergebenden Verpflichtungen erzielt werden.

Die ekom21 ist der IT-Dienstleister, der die Kommunen dabei unterstützt, die sich aus dem OZG ergebenden Verpflichtungen umzusetzen. Als Fachsoftware soll zur Unterstützung die für die Umsetzung des OZG konzipierte Software Civento der ekom21 Anwendung finden.

§ 1 Kooperationszweck und Aufgabenträgerschaft

Die o.g. Kommunen vereinbaren eine IKZ zur fristgerechten Umsetzung des OZG. Die IKZ hat den Zweck, den zur Umsetzung der Ziele erforderlichen Personalbedarf zu bündeln und personelle Ressourcen für den gemeinsam verfolgten Zweck zu nutzen. Durch eine zentrale Projektsteuerung und -umsetzung soll vermieden werden, dass in den Kommunen jeweils parallele Strukturen geschaffen und zeitgleich Ressourcen für identische Arbeiten verbraucht werden, die gebündelt für alle erledigt werden können. Durch eine zentrale Aufgabenerledigung sollen also Synergie- und Qualitätspotentiale im Interesse der Vertragspartner gehoben werden. Zudem können Qualitätsstandards und Verfahrensweisen kommunalübergreifend vereinheitlicht werden.

Die Stadt Eltville am Rhein übernimmt für die Vertragspartner die Umsetzung der Ziele als Mandat. Sie stellt hierfür zunächst eine Mitarbeiterin als Prozessdesignerin zur Verfügung. Eine Erweiterung um 1,5 weitere Stelle ist im Laufe des Umsetzungsprozesses vorgesehen.

Die Prozessdesigner sind Teil der Organisationsstruktur der Stadtverwaltung Eltville am Rhein und unterstehen der Digitalisierungsbeauftragten der Stadt Eltville am Rhein. Sie betreut das Projekt federführend. Die für die Aufgaben der Umsetzung erforderlichen Planstellen werden im Stellenplan der Stadt Eltville am Rhein geführt.

Die Stadt Eltville am Rhein stellt für die Aufgabenträgerschaft Ressourcen im erforderlichen Umfang bereit. Die Besetzung der Planstellen mit weiteren Prozessdesignern erfolgt durch die Stadt Eltville am Rhein im Einvernehmen mit den Vertragspartnern.

Die Vertragspartner benennen jeweils eine zuständige Person, die als Ansprechpartner für die Prozessdesigner bzw. die Digitalisierungsbeauftragte in der jeweiligen Kommune fungiert.

§ 2 Leistungserbringung

Die Vertragspartner sind verpflichtet, den Kooperationszweck zu unterstützen und die erforderlichen Entscheidungen rechtzeitig herbeizuführen und alle notwendigen Erklärungen abzugeben.

Die Vertragspartner sind für die anteilige Finanzierung und die zu schaffenden haushaltsrechtlichen Voraussetzungen jeweils selbst zuständig und verantwortlich.

§ 3 Finanzielle Abwicklung

Die der Stadt Eltville am Rhein für die Umsetzung der Ziele dieser Vereinbarung entstehenden Personal-, Sach- und sonstige Kosten (einschließlich eines Gemeinkostenzuschlages nach KGSt) werden anteilig nach Anzahl der beteiligten Kommunen von den Vertragspartnern getragen.

Die den Vertragspartnern entstandenen Kosten werden halbjährlich durch die Stadt Eltville am Rhein abgerechnet.

§ 4 Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt zum 01. August 2022 in Kraft, wenn bis dahin alle Vertragspartner zugestimmt haben. Andernfalls tritt sie in Kraft sobald alle Zustimmungen vorliegen.

Sie wird zunächst mit einer Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls die Vereinbarung nicht spätestens zwölf Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Die Kündigung bedarf der Schriftform und kann nur im Einvernehmen mit den anderen Vertragspartnern erfolgen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist ist den Vertragsparteien unbenommen. Außerordentliche Kündigungsgründe sind insbesondere:

vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung einer der Vertragspartner, wiederkehrende fahrlässige Pflichtverletzung einer der Vertragspartner.

§ 5 Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten das Datengeheimnis nach den anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 6 Anzeigepflicht

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 26 Abs. 2 S. I KGG).

§ 7 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie ein Verzicht auf ein Recht aus dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen worden.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht betroffen. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in dieser Vereinbarung eine Regelungslücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung getroffen werden, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt oder entspricht, was die Vertragspartner wirtschaftlich beabsichtigt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages beabsichtigt hätten, sofern sie diesen Aspekt bedacht hätten.

Im Hinblick auf die Unmöglichkeit, bei Abschluss dieses Vertrags jeden Koordinierungsbedarf und jede kooperative Lösungsmöglichkeit vorauszusehen, verpflichten sich die Vertragspartner in Orientierung an dem Leitbild des § 313 Abs. 1 BGB und der dazu vorhandenen Rechtsprechung zu einer formgerechten Anpassung und/oder Ergänzung dieser Vereinbarung und ihrer Bestandteile, sofern eine Anpassung der Vereinbarung zwingend erforderlich sein sollte.

Eltville am Rhein.

Patrick Kunkel Bürgermeister	Hans Walter Pnischeck Erster Stadtrat
Oestrich-Winkel,	
Kay Tenge Bürgermeister	Björn Sommer Erster Stadtrat
Lorch,	
Ivo Reßler Bürgermeister	Friederike Kochem Erste Stadträtin
Rüdesheim am Rhein,	
Klaus Zapp Bürgermeister	Manuela Bosch Erste Stadträtin
Kiedrich,	
Winfried Steinmacher Bürgermeister	Rüdiger Wolf Erster Beigeordneter
Walluf,	
Nikolaos Stavridis Bürgermeister	Randolf Heß Erster Beigeordneter
Schlangenbad,	

Marco Eyring	Walter Meißner
Bürgermeister	Erster Beigeordneter